



[REDACTED]
Referat 313

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

[REDACTED] e.V.
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT [REDACTED]
TELEFON [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 313-21600/0019
DATUM 30. April 2022

[REDACTED]
Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 02.03.2022

Anlagen: Zusammenstellung der erbetenen Dokumente in vier Einzeldateien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.03.2022 beantragen Sie auf Grundlage des IFG Zugang zu sämtlicher im BMEL vorhandener Kommunikation zum Thema Mineralöl-Verunreinigungen/-Kontaminationen (mit MOH, MOSH und MOAH) in Lebensmitteln seit dem 1. Dezember 2021, insbesondere in Bezug auf die im Februar erfolgten RASFF-Meldungen von Frankreich.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- II. Es werden Gebühren in Höhe von 500 Euro erhoben.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, soweit nicht Informationen betroffen sind, die dem Ausschlussgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG unterfallen. In den Anlagen übersende ich Ihnen die einschlägigen Dokumente.

Personenbezogene Daten wurden in den Dokumenten geschwärzt. Der Schwärzung dieser Daten hatten Sie zugestimmt.

Darüber hinaus wurden in dem Dokument „Ergebnisvermerk 28-2 geschwärzt.pdf“ alle Passagen geschwärzt, die nicht den Tagesordnungspunkt A.04 zu Mineralöl betreffen, weil sie nicht Gegenstand Ihres Antrages sind.

Kommunikationsunterlagen zwischen dem BMEL und den Ländern wurden gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschwärzt. Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen nicht, wenn und solange durch die Herausgabe der Informationen Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG sind vorliegend erfüllt. Die Herausgabe der begehrten Informationen ist geeignet, die Vertraulichkeit der Beratungen und Entscheidungen im Rahmen der Abstimmungen zwischen BMEL und den Ländern zu beeinträchtigen.

Die von Ihnen begehrten Informationen bzw. Unterlagen betreffen die behördlichen Diskussionen, Beratungen und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Überwachung von Mineralölkohlenwasserstoffen in Lebensmitteln. Die hierzu vorliegenden Unterlagen sind Teil der behördlichen Meinungsbildung. Ihr vorzeitiges Bekanntwerden würde den unbefangenen Meinungs- und Willensbildungsprozess innerhalb der zuständigen Behörden und im Austausch untereinander beeinträchtigen. Eine Herausgabe der von Ihnen gewünschten Unterlagen kann daher erst erfolgen, sobald die behördlichen Beratungen abgeschlossen sind.

Zu II.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV, Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFGGebV beträgt die Gebühr 30 bis 500 Euro.

Die Höhe der von Ihnen zu erstattenden Gebühren errechnet sich aus dem für die Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Aufwand (Personal-, Sach-, Zeitaufwand), soweit er nicht die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

Zur Bearbeitung des Antrags (insbesondere Aktenrecherche, Prüfung von Ausschlussgründen und Schwärzungen) wurden 13,5 Stunden im höheren Dienst und 1 Stunde im mittleren Dienst aufgewendet. Gemäß der Begründung der IFGGebV wird pro Arbeitsstunde im höheren Dienst ein pauschalierter Stundensatz von 60 Euro und im mittleren Dienst von 30 Euro angesetzt. Hieraus ergibt sich eine Summe von 845 Euro. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wird die Gebühr auf 500 Euro festgesetzt.

Die Gebührenbemessung steht der wirksamen Inanspruchnahme des Informationszugangs nach § 10 Absatz 2 IFG nicht entgegen. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die von Ihnen zu erstattenden Gebühren betragen somit insgesamt **500 Euro**.

Bitte überweisen Sie die Gebühren unter Angabe des Kassenzzeichens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	
Bank:	
IBAN:	
Kassenzzeichen:	

Bitte geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das o. g. Kassenzzeichen an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

